

BGer 2A.657/2004 vom 6. Dezember 2004

Bundesgericht, 2004-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.657_2004

FR: TF 2A.657/2004 du 6 décembre 2004

IT: TF 2A.657/2004 del 6 dicembre 2004

Regeste

Kantonssteuer und direkte Bundessteuer 2000 (Rechtskraft der Veranlagung, Nichteintretensentscheid) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Soweit der angefochtene Entscheid die kantonale Steuer betrifft, ist die Eingabe als staatsrechtliche Beschwerde zu behandeln. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642;14) steht hinsichtlich der kantonalen Steuer *ratione temporis* hier nicht offen. Ob die Beschwerdebegründung den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG an die Begründung von staatsrechtlichen Beschwerden genügt, kann offen bleiben, sofern sich die Beschwerde als unbegründet erweist. In Bezug auf die direkte Bundessteuer ist gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

E. 2

Das Verwaltungsgericht trat im angefochtenen Entscheid auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 10. Februar 2003 nicht ein (Verfahren 4F 04 85). Es erwog, dass es über eine gegen diesen Einspracheentscheid gerichtete Beschwerde bereits mit Urteil 4F 03 68 vom 13. Mai 2003 entschieden habe. Im damaligen Verfahren sei der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. April 2003 aufgefordert worden darzulegen, weshalb er die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 10. Februar 2003 verspätet eingereicht habe. Spätestens in diesem Zeitpunkt habe er somit Kenntnis vom Einspracheentscheid gehabt und den Entscheid anfordern können, falls er diesen nicht erhalten haben sollte. In seiner Stellungnahme vom 30. April habe der Beschwerdeführer diesbezüglich jedoch keinen Einwand erhoben. Sofern er der Meinung gewesen sei, er habe eine entsprechende Rüge mündlich gegenüber dem Gerichtsschreiber erhoben, hätte er das Urteil 4F 03 68 vom 13. Mai 2003 beim Bundesgericht anfechten müssen. Die Rechtskraft dieses Urteils stehe daher einer neuerlichen Beurteilung entgegen (*res iudicata*). Inwiefern das Verwaltungsgericht den Sachverhalt falsch festgestellt oder daraus die falschen rechtlichen Schlüsse gezogen haben könnte, ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde nicht dargelegt. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was den angefochtenen Entscheid in Frage stellen könnte. In diesem Punkt ist die Beschwerde unbegründet.

E. 3

Angefochten war beim Verwaltungsgericht des Weiteren der Einspracheentscheid vom 28. Juni 2004 (Verfahren 4F 05 95). Diesbezüglich wies das Verwaltungsgericht die

Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dies mit der zutreffenden Begründung, dass die Einsprache gegen die Schlussrechnung nicht dazu dienen könne, nochmals die Veranlagung zu überprüfen. In der Tat machte der Beschwerdeführer stets geltend, seine Eingaben richteten sich nicht gegen die Rechnungen, sondern gegen die Veranlagung. Diese Veranlagung ist jedoch rechtskräftig, wie in Erwägung 2 hiervor festgestellt worden ist. Der angefochtene Entscheid ist daher auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.